

Berechtigungen der Oberrealschule.

1. Das Reifezeugnis (Abschlußprüfung der Oberprima) berechtigt: a) (Verordnung v. 21. April 1906) zur Zulassung zur Immatrikulation in der juristischen und philosophischen Fakultät der Landesuniversität Gießen, sowie zu den Prüfungen für den Staatsdienst im höheren Justiz- und Verwaltungsfach, im höheren Forstfach und im höheren Lehramt, b) zum Studium der Medizin und zur Zulassung zu der medizinischen Staatsprüfung (Ergänzungsprüfung in Latein für die Obersekunda eines Realgymnasiums), c) zum Studium und zur Prüfung der Zahnärzte, d) zum Studium der Tierheilkunde und zur Zulassung zur Prüfung als Tierarzt, e) zum Studium von Bau- und Maschinenfach, Elektrotechnik, Elektrochemie, Chemie und zur Zulassung zur Prüfung für den Staatsdienst, f) zum Studium von Schiffsbau und Maschinenbau und zur Zulassung zur Staatsprüfung bei der Kaiserlichen Marine, g) zum höheren Post- und Telegraphendienst, h) befreit von der Fähnrichsprüfung, ferner, wenn die Note in Französisch und Englisch „gut“ ist, von der Eintrittsprüfung als Seekadett.

Nicht gewährt ist die Zulassung zum Studium der Theologie. Die Abiturienten einer Oberrealschule können (Verordnung vom 9. Juni 1906), wenn sie im Reifezeugnis in Deutsch, Französisch und Mathematik wenigstens das Prädikat „genügend“ ohne jede Einschränkung erhalten haben, durch eine Ergänzungsprüfung in Latein an einem Realgymnasium oder durch eine Ergänzungsprüfung in Latein und Griechisch an einem Gymnasium sich die Rechte eines Realgymnasial-, bezw. eines Gymnasialabiturienten erwerben.

Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben (Verordnung vom 6. Oktober 1906 und Hess. Regierungsblatt vom 15. Februar 1907) sich die für ein gründliches Verständnis der Quelle des römischen Rechtes erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anzueignen.

Die Studierenden der Forstwissenschaft haben (Hess. Regierungsblatt vom 30. Dezember 1907) eine Bescheinigung vorzulegen, daß sie sich im Lateinischen die Kenntnisse der Reife für Obersekunda eines Realgymnasiums erworben haben. Es genügt das Zeugnis des Direktors über die erfolgreiche Teilnahme an dem wahlfreien Lateinunterricht der Oberrealschule. Dieselbe Bestimmung gilt (Reg.-Bl. v. 5. Mai 1909) für das Studium der Zahnärzte.

Die Kandidaten, die eine Lehrbefähigung im Deutschen, Französischen oder Englischen erwerben wollen, haben — wenn Latein nicht unter ihren Prüfungsfächern ist — den Besitz derjenigen Kenntnisse im Lateinischen nachzuweisen, die das sichere Verständnis der sprachgeschichtlichen Vorgänge auf dem Gebiete der deutschen, französischen oder englischen Sprache erfordert. Der Nachweis kann durch ein Zeugnis über erfolgreichen Besuch des Lateinunterrichtes an der Oberrealschule geliefert werden (Hess. Regierungsblatt vom 28. Januar 1908).

Das Reifezeugnis, das ein Angehöriger des Deutschen Reichs als Schüler einer Vollanstalt in einem deutschen Bundesstaat erworben hat, gewährt in einem anderen Bundesstaat alle Berechtigungen, die in beiden Bundesstaaten übereinstimmend dem Reifezeugnisse der betreffenden Schulgattung verliehen sind. Werden in den Bundesstaaten betreffs des Berechtigungsnachweises verschiedene Forderungen gestellt, so ist die Gewährung der weitergehenden Berechtigung von der Entschliefung der Regierung desjenigen Bundesstaates abhängig, in dem das Reifezeugnis als Berechtigungsnachweis vorgelegt wird. (Vereinbarungen v. 22. Okt. 1909, Hess. Amtsbl. v. 20. Nov. 1909.)

2. Der erfolgreiche Besuch der Unterprima berechtigt zu: a) Marineverwaltungsdienst bei den Kaiserlichen Werften, b) Zahlmeisterdienst und Intendanturssekretariat bei der Marine.

3. Die Reife für Unterprima berechtigt a) zur Aufnahme in den Reichsbankdienst, b) zur Zulassung zur Fähnrichsprüfung, c) zur Zulassung zur Seekadettenprüfung, d) zum Eintritt als Apothekerlehrling und zur Zulassung zur Prüfung als Apotheker (Ergänzungsprüfung in Latein für Obersekunda eines Realgymnasiums), e) zur Zulassung zur speziellen Prüfung der ersten Kategorie im hessischen Finanzfach, f) zur Zulassung zum Vorbereitungsdienste für Gerichtsschreiberprüfung, g) zur Zulassung zum Vorbereitungsdienste für die Prüfung der Kreisamtsgehilfen und Kreisamtsbureauvorsteher, h) zum Eintritt in den Beruf des Geometers I. Klasse, i) zur Immatrikulation und späteren Fachprüfung an der technischen Hochschule zu Darmstadt.

4. Der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda berechtigt (ohne Prüfung) a) für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, b) für Aufnahme als Zivilsupernumerar im preussisch-hessischen Eisenbahndienst.

5. Der einjährige Besuch der Obertertia befreit von dem Besuch der Fortbildungsschule.

Geschenke an die Anstalt.

Für nachstehend angegebene Geschenke sprechen wir im Namen der Schule herzlichen Dank aus. Wir erhielten im Laufe des Schuljahres:

- Bon der Gewerkschaft Messel eine Sammlung ihrer Roh- und Fabrikprodukte.
- „ Herrn Reallehrer Kolb 2 Klavierauszüge (Schöpfung, Jubel-Kantate).
- „ „ Prof. Dr. Koller Faust's Gesundheitskatechismus.
- „ dem Schüler Ludwig Böhringer Ia₂ eine Zeichnung für den physikal. Unterricht.
- „ „ „ August Mügge Ia₂ eine Zeichnung für den physikal. Unterricht.
- „ „ „ Karl John Ib₂ einige Diapositive für den chem. Unterricht.
- „ „ „ Heinrich Martini Ib₂ 2 Stufen Grünbleierz.
- „ „ „ Alexander Lamm Ib₂ einige künstliche Steine.
- „ „ „ Karl Kefler IIb₁ einige stereometr. Modelle und ein Gipsmodell (Flügel).
- „ „ „ Hans Kattwinkel IIIb₁ einen Schädel eines Nashornvogels.
- „ „ „ Mathias Mühlhofer IV₁ einige Gesteine aus Franken.
- „ „ „ Reinhard Buchner V₁ 2 Pyrometer.
- „ mehreren Verlagsbuchhandlungen Freieigenplare von Büchern.